

MERKBLATT INNOVATIVE AUDIOVISUELLE BEWEGTBILDINHALTE

1| WOFÜR STEHEN FÖRDERMITTEL ZUR VERFÜGUNG?

- nach den Richtlinien der MOIN Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein (Ziffern B|1.1.1 II, B|1.2.1 II, B|1.3.1 II sowie B|2.1 III) kann für die Entwicklung und Produktion von innovativen audiovisuellen Bewegtbildinhalten Förderung gewährt werden. Games sind von der Förderung ausgeschlossen
- Förderung wird in den Bereichen Entwicklung (untergliedert in Idee, Konzept und Prototyp) sowie Produktion vergeben
- als wesentliches Merkmal innovativer audiovisueller Bewegtbildinhalte im Sinne dieses Merkblattes wird verstanden, dass für diese keine primäre Auswertung im Kino oder linearem TV vorgesehen ist
- die MOIN Filmförderung entscheidet über Förderanträge in unterschiedlichen Gremien. Das für Ihr Projekt zuständige Gremium sowie die jeweiligen Einreichtermine entnehmen Sie bitte der Übersicht auf unserer Internetseite.

2| ART DER FÖRDERUNG UND FÖRDERHÖCHSTGRENZEN

Die Förderung von innovativen audiovisuellen Bewegtbildinhalten soll in Form von Zuschüssen erfolgen. Die Förderhöchstsumme beträgt bei der

- Ideenförderung: bis zu 10.000 € (Richtlinie B|1.1.). Neben einer finanziellen Unterstützung erhalten Förderempfänger*innen eine von der MOIN FILMFÖRDERUNG vorgegebene dramaturgische Begleitung
- Konzeptentwicklung: bis zu 25.000 € und max. 80% der Gesamtkosten (Ziffer B|1.2)
- Prototypenförderung: bis zu 50.000 € und max. 80% der Gesamtkosten (Ziffer B|1.3)
- Produktionsförderung: die Förderung soll 50.000 € nicht überschreiten und kann bis zu 50% der Gesamtherstellungskosten betragen. Ausnahmen entsprechend Ziffer B|2.3 der Richtlinie sind möglich.

3| ANTRAGSBERECHTIGUNG

Anträge auf Ideen- und Konzeptentwicklung können von Produzent*innen gestellt werden, die bei Antragstellung bereits mit Autor*innen, Entwickler*innen oder Designer*innen zusammenarbeiten. Anträge auf Förderung der Ideenentwicklung können auch von Autor*innen, Entwickler*innen oder Designer*innen von innovativen audiovisuellen Medienformaten allein gestellt werden, die mindestens ein ausgewertetes Projekt vorweisen können.

Anträge auf Förderung von Prototypen und Produktionen können lediglich von Produzent*innen gestellt werden.

4| ANERKENNUNGSFÄHIGE KOSTEN

Anerkennungsfähig sind bei den Förderstufen Ideen- und Konzeptentwicklung Honorare für Autor*innen bzw. Designer*innen bis zur Abnahme von Projektbeschreibungen sowie Honorare für interne oder externe dramaturgische und technische Beratung.

Bei den Förderstufen Prototypenentwicklung und Produktion werden Kosten anerkannt, die branchenüblich und entsprechend den Grundsätzen der sparsamen Wirtschaftsführung kalkuliert sind (siehe Teil B der Richtlinie für Projektfilmförderung der FFA).

5| ANTRAGSVERFAHREN

- vor der Antragstellung ist ein Informationsgespräch mit der/dem zuständigen Förderreferent*innen bei der MOIN Filmförderung unbedingte Voraussetzung. Grundsätzlich sollen diese Gespräche bis 14 Tage vor Antragstermin stattgefunden haben
- Anträge werden online gestellt und müssen spätestens am Tag der Einreichung bis 23:59 Uhr vollständig digital eingereicht sein
- Sie erhalten Ihre Zugangsdaten nach dem Beratungsgespräch von den zuständigen Förderreferent*innen der MOIN Filmförderung
- der digital gestellte Antrag muss in einfacher Form ausgedruckt und rechtsgültig unterschrieben innerhalb von drei Werktagen eingereicht werden. Details dazu erhalten Sie online im Rahmen der digitalen Bearbeitung Ihres Antrages
- die im Antrag gemachten Angaben sind wesentlich für eine Förderung und deshalb verbindlich. Abweichungen in der Umsetzung der Maßnahme bedürfen des schriftlichen Einverständnisses der MOIN Filmförderung und führen andernfalls u.U. zu einer Rücknahme der Förderung
- Förderentscheidungen werden schriftlich mitgeteilt, jedoch nicht begründet
- ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht
- durch die Förderung einer Maßnahme wird kein Anspruch auf die Förderung nachfolgender Maßnahmen erworben
- die im Zusageschreiben festgelegten Bedingungen sind bindend. Abweichungen hiervon müssen schriftlich beantragt und von der MOIN Filmförderung genehmigt werden. Nicht genehmigte Abweichungen können zur Rücknahme der Förderzusage bzw. Kürzung der in Aussicht gestellten Förderung führen

- die/der Antragsteller*in hat keinen Anspruch auf Rückgabe von Antragsunterlagen
- der Antrag auf Förderung der Ideenentwicklung ist i.d.R. für jedes Vorhaben nur einmal möglich.

6| ENTSCHEIDUNGSRELEVANTE ANGABEN FÜR ALLE ANTRÄGE

- zusammenfassende Projektbeschreibung (max. 5000 Zeichen in der Antragsdatenbank)
- zusammenfassendes Umsetzungskonzept (max. einseitig)
- Visualisierungshilfen (soweit vorhanden; über Sichtungslink in der digitalen Antragsdatenbank)
- maximal einseitige Kostenzusammenfassung mit Übersicht zu den Regionaleffekten (jeweils gesondert für Hamburg und Schleswig-Holstein); wenn darüber hinaus Effekte in anderen Bundesländern zu erbringen sind, müssen diese ebenso gesondert ausgewiesen werden
- Zusammenfassung über den Erwerb aller für die Realisierung und Auswertung notwendigen Rechte (Angaben in der Antragsdatenbank)
- Auswertungskonzept/Darstellung zum geplanten Geschäftsmodell (max. einseitig)
- Marktanalyse (max. einseitig).

ZUSÄTZLICHE ANGABEN FÜR ANTRÄGE AUF FÖRDERUNG DER IDEENENTWICKLUNG:

- Arbeitsbiographie des/der Antragsteller*in (max. einseitig).

ZUSÄTZLICHE ANGABEN FÜR ANTRÄGE AUF FÖRDERUNG DER KONZEPTENTWICKLUNG:

- Projektbeschreibung
- Zusammenfassung des Ziels der Maßnahme (max. einseitig)
- Finanzierungsplan der Maßnahme. Der Stand der Finanzierung muss ersichtlich sein
- Stabliste (sowie ggf. Besetzungsliste) für die wichtigsten Positionen inklusive Status (angefragt/bestätigt) sowie steuerlich relevantem Wohnsitz
- Firmenprofil oder Arbeitsbiographie des/der Antragsteller*in (max. einseitig).

ZUSÄTZLICHE ANGABEN FÜR ANTRÄGE AUF FÖRDERUNG DER PROTOTYPENENTWICKLUNG UND PRODUKTION:

- ausführliche Projektbeschreibung
- max. einseitige Zusammenfassung des Ziels der Maßnahme mit Angabe über die wichtigsten Entwicklungsschritte (Milestones)

- wenn Dreharbeiten anfallen, einseitige Angabe über die Anzahl der Drehtage sowie Informationen zu den geplanten Motiven (z.B. innen/außen, geplant/genehmigt) in Hamburg und/oder Schleswig-Holstein (max. einseitig)
- Finanzierungsplan der Maßnahme. Der Stand der Finanzierung muss ersichtlich sein
- Stabliste (sowie ggf. Besetzungsliste) für die wichtigsten Positionen inklusive Status (angefragt/bestätigt) sowie steuerlich relevantem Wohnsitz
- Firmenprofil (max. einseitig)
- Erklärung über die Sicherstellung eines angemessenen Beitrags zur medienberuflichen Aus- und Weiterbildung im Rahmen der Produktion des geförderten Projektes.

7| SONSTIGE VORGABEN

- bei Antragsstellung ist eine ausgefüllte Diversitätserklärung sowie eine Entsprechungserklärung zur ökologisch nachhaltigen Durchführung der Maßnahme beizufügen
- bei Produktion: Mindestens 150 % der Fördersumme sollen in der Förderregion ausgegeben werden
- die zusammenfassende Kalkulation muss branchenüblich gegliedert sein und alle notwendigen Kostenpositionen enthalten, auch wenn diese in Form von Eigenleistungen, Beistellungen, Rückstellungen o. ä. erbracht werden
- Eigenleistungen sind gesondert auszuweisen und werden im Rahmen des Verwendungsnachweises nur in kalkulierter Höhe anerkannt
- die Kostenangaben müssen projektbezogen sein und sich an üblichen Marktpreisen orientieren
- alle Geldbeträge müssen in Euro ausgewiesen sein
- die Kosten müssen netto, d.h. ohne Mehrwertsteuer angesetzt sein. Sofern die/der Antragsteller*in nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, kann zusätzlich eine Bruttokalkulation, d.h. mit Mehrwertsteuer, vorgelegt werden
- mit der Maßnahme darf nicht vor Antragstellung begonnen worden sein
- bei internationalen Koproduktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Bemessungsgrundlage
- es gilt das Mindestlohngesetz
- Finanzierungskosten gegenüber verbundenen Unternehmen werden nicht anerkannt
- im Falle einer Förderung werden die Kalkulation, Finanzierung und Schlussabrechnung im Auftrag und auf Rechnung der Förderempfänger*innen von einer medienkundigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Die dafür anfallenden Prüfungsgebühren entnehmen sie bitte der Gebührentabelle. Sie sind in die Kalkulation für die Maßnahme aufzunehmen
- für die bei dem/der ausländischen Koproduzenten*in angefallenen Kosten ist im Rahmen der Schlussabrechnung der Gesamtherstellungskosten ein entsprechendes Testat (einer/s ausländischen Steuerberaters*in / Wirtschaftsprüfer*in) vorzulegen
- bei Produktion: in der Kalkulation müssen die Kosten für eine Kopie zur dauerhaften Archivierung digitaler Belegexemplare enthalten sein

- für geförderte Projekte sollen barrierefreie Fassungen erstellt werden. Die MOIN Filmförderung erkennt entsprechende Kosten im Rahmen der Kalkulation und Endabrechnung an. Ausnahmen von dieser Verpflichtung müssen vor Beginn der Dreh- bzw. Projektarbeiten schriftlich beantragt und von der Geschäftsführung der MOIN Filmförderung genehmigt werden
- der Finanzierungsplan muss die Summe der kalkulierten Kosten exakt abdecken.
- wenn für die Maßnahme eine Förderung von anderen Institutionen beantragt oder bereits gewährt wurde, muss dies angegeben werden
- bei Produktionen: Die Antragsteller*innen haben einen der Maßnahme angemessenen Eigenanteil zu erbringen, der i.d.R. 5% der Herstellungskosten nicht unterschreiten darf
- der Eigenanteil setzt sich zusammen aus Eigenmitteln (ausschließlich Barmittel und Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung), Rückstellungen, Beistellungen und Mitteln für Lizenzvoraberteilungen, die zur Herstellung des Projektes schriftlich zugesichert werden. Zu den Rückstellungen zählen Rückstellungen Dritter und eigene Rückstellungen der Förderempfänger*innen, soweit die dafür angesetzten Beträge als marktüblich anerkannt werden
- es ist ein angemessener Beitrag zur medienberuflichen Aus- und Weiterbildung im Rahmen der Produktion des geförderten Projektes sicherzustellen.

8| AUSZAHLUNG DER FÖRDERMITTEL

- nach Förderzusage werden durch die MOIN Filmförderung aktuelle, für die Vertragsschließung relevante Unterlagen nachgefordert
- die Förderung wird bedarfsgerecht ausgezahlt. Die jeweiligen Auszahlungsvoraussetzungen sowie Raten werden in den Förderverträgen vereinbart
- im Rahmen der Ideenförderung werden für die Beratungs-/ Lektoratskosten pauschal 650,- Euro (zzgl. MwSt.) von den Fördermitteln einbehalten und direkt an die/den Dramaturg*in ausgezahlt
- etwaige Prüfungsgebühren werden (zzgl. MwSt.) von den Fördermitteln einbehalten und direkt an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgezahlt (siehe Gebührentabelle).

9| NACH DER FÖRDERZUSAGE ZU BEACHTEN

- Förderzusagen gelten für einen befristeten Zeitraum, der in der Zusage verbindlich festgelegt wird. Anträge auf Verlängerung müssen rechtzeitig vor Ablauf der Befristung schriftlich gestellt werden
- im Rahmen der Ideenförderung entwickelte Treatments sollen spätestens zwei Monate nach Vertragsschluss abgeliefert werden
- Konzeptentwicklungen sollen spätestens vier Monate nach Vertragsschluss abgeliefert werden
- die Entwicklung von Prototypen soll spätestens zwölf Monate nach Vertragsschluss abgeschlossen sein
- wurde ein Projekt im Rahmen der Prototypenentwicklung entsprechend Ziffer B|1.3.III gefördert, so ist die MOIN FILMFÖRDERUNG laufend (mindestens

alle 12 Monate) über die Bemühungen zur Realisierung des Stoffes schriftlich zu unterrichten

- wird ein Projekt im Rahmen der Entwicklung entsprechend den Ziffern B|1.1.1 II, B|1.2.1 II, B|1.3.1 II der Richtlinie gefördert, muss für das geförderte Projekt ein Antrag auf Förderung in der nächstfolgenden Entwicklungsstufe bei der MOIN Filmförderung eingereicht werden. Für geförderte Ideen- und Konzeptentwicklungen soll die Antragstellung innerhalb von 6 Monaten nach Auszahlung der letzten Rate erfolgen. Für geförderte Projekte im Rahmen der Entwicklung von Prototypen soll innerhalb von 12 Monaten nach Auszahlung der letzten Rate ein Antrag auf Produktionsförderung gestellt werden
- auf allen die geförderte Maßnahme betreffenden Veröffentlichungen ist in angemessener Form auf die Förderung der MOIN FILMFÖRDERUNG hinzuweisen. Bitte beachten Sie hierzu auch die Regelungen zur Nennungsverpflichtung
- bei Dreharbeiten in der Förderregion ist ein Pressetermin vorzusehen, der mit der MOIN Filmförderung rechtzeitig abzustimmen ist
- im Falle einer Förderung verpflichten sich die Förderempfänger*innen, zur Nutzung im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der MOIN FILMFÖRDERUNG Pressmaterial entsprechend des zugehörigen Merkblatts unentgeltlich zur Verfügung zu stellen
- die Deutschlandpremiere oder erste öffentliche Präsentation eines geförderten Projekts soll in der Förderregion stattfinden. Bitte stimmen Sie sich für Termine frühzeitig mit der MOIN Filmförderung ab.

10| BEI WEITEREN FRAGEN

Bei Fragen zum Antragsverfahren wenden Sie sich bitte an die Förderreferent*innen. Bei Fragen zum Fördervertrag und zur Abwicklung wenden Sie sich bitte direkt an die zuständigen Mitarbeiter*innen der Vertragsabteilung.

Stand: September 2021